



**Bund der Steuerzahler  
Deutschland e.V.**

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. · Französische Str. 9-12 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

## Der Präsident

Französische Str. 9-12  
10117 Berlin

Telefon: 030 - 25 93 96 - 0  
Telefax: 030 - 25 93 96 - 19  
info@steuerzahler.de  
www.steuerzahler.de

07.06.2010 D/AK/zi

### **Pflichtveranlagung nach § 46 EStG und nach § 56 EStDV; Nicht-Veranlagungsbescheinigung nach § 44a EStG (NV-Bescheinigung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regelungen in § 46 EStG und § 56 EStDV bestimmen, in welchen Fällen eine Einkommensteuererklärungspflicht besteht. Wenn sich danach eine Einkommensteuererklärungspflicht ergibt, ist die Erteilung einer NV-Bescheinigung nach R 44b.2 (2) EStR nicht möglich. Nach Satz 2 gilt dies ausdrücklich auch dann, wenn die Veranlagung voraussichtlich nicht zur Festsetzung einer Steuer führt.

Abgesehen davon, dass es den betreffenden Steuerzahlern nicht zu vermitteln ist, dass sie keine NV-Bescheinigung erhalten, auch wenn sich keine Einkommensteuer ergibt, kollidiert diese Regelung mit dem § 44a (1) und (2) EStG. Nach § 44a (1) Nr. 2 EStG heißt es: „Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 (1) S. 1 Nummer 3, 4, 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2, die einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen, ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen, wenn anzunehmen ist, dass auch im Falle der Günstigerprüfung nach § 32 d (6) EStG keine Steuer entsteht ...“.

Voraussetzung hierfür ist nach Absatz 2 wiederum die Vorlage einer NV-Bescheinigung. Die strengeren Voraussetzungen für die NV-Bescheinigung schränken den für die betreffenden Steuerzahler vorteilhaften offenen Anwendungsbereich des § 44a (1) Nr. 2 EStG unverhältnismäßig ein. In der gesetzlichen Regelung wird auf die Entstehung einer Steuer als Tatbestand für die Abstandnahme vom Steuerabzug abgestellt und für die Erteilung einer NV-Bescheinigung, die genau die Abstandnahme vom Steuerabzug bewirken soll, auf die Verwirklichung eines Pflichtveranlagungstatbestands.

Durch die Anknüpfung an die Verwirklichung unterschiedlicher Tatbestände entsteht die dargestellte Diskrepanz. Um Steuerzahlern, bei denen mit keiner Einkommensteuerschuld zu rechnen ist, die Anfertigung und Angabe einer Einkommensteuererklärung zu ersparen, sollten die Voraussetzungen für die Erteilung einer NV-Bescheinigung entsprechend angepasst

.../2

Dresdner Bank Konto: 254101  
Wiesbaden BLZ: 510 800 60

Deutsche Bank Konto: 320515  
Wiesbaden BLZ: 510 700 21

Postbank Konto: 262158-602  
Frankfurt/Main BLZ: 500 100 60

Überparteiliche, unabhängige  
gemeinnützige Vereinigung

Landesverbände  
in allen Bundesländern

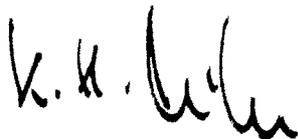
Vorstand: Dr. Karl Heinz Däke (Präsident)  
Dipl. oec. Zénon Bilaniuk  
Diplom-Volkswirt Ulrich Fried  
Dr. Effi Gründig  
Prof. Dr. Wolfgang Kitterer  
Dr. Bernd Schulze-Borges  
RA Hannah Stein

Seite - 2 -

werden. Wenn abzusehen ist, dass sich keine Einkommensteuern ergeben werden, sollte unabhängig von den Regelungen des § 46 EStG und § 56 EStDV eine NV-Bescheinigung erteilt werden. § 44a (2) S. 4 EStG stellt ausreichend sicher, dass bei Wegfall der Voraussetzungen für die Erteilung der NV-Bescheinigung dennoch eine Einkommensteuererklärung abzugeben ist, sofern Tatbestände des § 46 EStG oder § 56 EStDV erfüllt sind.

Einer Stellungnahme entgegensehend verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. H. Däke'.

Dr. Karl Heinz Däke